

## 1. Vertragsgegenstand / Allgemeines

- 1.1. Geschäftstätigkeit der Lawflow GmbH und Gegenstand dieses Vertrages sind Dienstleistungen aus den Bereichen Forderungsmanagement und Inkassowesen. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung, Geltendmachung und Durchsetzung offener Forderungen einschließlich aller hiermit zusammenhängenden Leistungen, z.B. Einholung von Auskünften, Durchführung von Recherchen, Abschluss und Überwachung von Ratenzahlungsvereinbarungen, Durchführung des gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahrens und Dauerüberwachung von Vollstreckungstiteln.
- 1.2. Sofern nach Abschluss des Verfahrens ein streitiges Verfahren durchzuführen ist, sorgt Lawflow ggf. für die Übergabe der Akte an die Kooperationsanwälte und stellt die ständige Information des Auftraggebers bzgl. der dort anfallenden Daten und Dokumente über das Internetportal (Lawflow eAkte) sicher. Das Verfahren nach der Übergabe ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, sondern unterliegt dem Mandatsverhältnis mit den Rechtsanwälten.
- 1.3. Die Inanspruchnahme der Leistungen der Lawflow GmbH hängt nicht davon ab, dass die Kooperationsanwälte mit der Durchführung des streitigen Verfahrens beauftragt werden.
- 1.4. Die Lawflow GmbH erbringt ihre Leistungen ausschließlich für gewerbliche Kunden, die betrieblich veranlasste Forderungen geltend machen.
- 1.5. Die Bearbeitung der erteilten Aufträge erfolgt im Rahmen der vom Auftraggeber definierten Ziele und Rahmenbedingungen, aber ansonsten selbstständig und nicht weisungsgebunden.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Dieser Rahmenvertrag kommt durch die Annahme des vom Auftraggeber übersandten Neukundenantrags zustande, was ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten geschehen kann.
- 2.2. Einzelaufträge können über die von Lawflow zur Verfügung gestellten Schnittstellen, die Lawflow eAkte oder durch Übersendung des für Neuaufträge vorgesehenen Formulars erfolgen.
- 2.3. Die Lawflow GmbH behält sich die Ablehnung von Aufträgen ohne Angabe von Gründen vor. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere dann Gebrauch gemacht, wenn der betroffene Auftrag gegen die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.
- 2.4. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber binnen einer Woche angezeigt. Andernfalls oder im Falle die Aufnahme des beauftragten Verfahrens gilt der Auftrag als angenommen.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Die Beauftragung der Lawflow GmbH setzt voraus, dass der Auftraggeber voll berechtigter Inhaber der Forderung oder zu deren Geltendmachung befugt ist, sich der Schuldner zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in Verzug befindet, keine Einreden bestehen, die die Forderungsdurchsetzung dauerhaft hindern und die Forderung nicht bestritten ist.
- 3.2. Der Auftraggeber sichert zu, dass die zur Einziehung übergebene Forderung rechtmäßig begründet wurde, diese insbesondere nicht sittenwidrig ist, gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, auf einer Täuschung beruht oder unter Missachtung zwingender verbraucher- oder wettbewerbsschützender Vorschriften begründet wurde bzw. werden sollte.
- 3.3. Verjährungsfristen überwacht der Auftraggeber in eigener Verantwortung. Um die rechtzeitige Ausbringung von verjährungsunterbrechenden oder -hemmenden Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die Auftragserteilung (Inkasso) mindestens 3 Monate vor Verjährungseintritt erfolgen.
- 3.4. Der Auftraggeber erklärt mit der Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen, dass er für eigene Rechnung handelt, soweit im Rahmen des Vertragsschlusses oder später kein bestimmtes Vertretungsverhältnis offen gelegt wird. Sofern ein Handeln für fremde Rechnung erfolgt, stellt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Vertretung des Dritten sicher. Die vorstehenden Ziffern gelten auch für die Geltendmachung von fremden Forderungen.
- 3.5. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Erfüllung der Forderung (Zahlung, Aufrechnung etc.) oder sonstiger Änderungen betreffend die Grundlage der Forderung oder deren Durchsetzbarkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, Lawflow unverzüglich über die Änderung zu unterrichten.
- 3.6. Vereinbarungen mit dem Schuldner, die Auswirkungen auf das Bestehen und die Höhe der geltend gemachten Forderung haben, sind mit Lawflow vorher abzusprechen. Beim Auftraggeber eingehende Direktzahlungen des Schuldners sind unverzüglich anzuzeigen.
- 3.7. Die für die Nutzung der Lawflow eAkte überlassenen Zugangsdaten sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu sichern. Der Auftraggeber wird Lawflow unverzüglich informieren, wenn der Verdacht oder die Möglichkeit besteht, dass diese Daten in fremde Hände gelangt sind.
- 3.8. Der Auftraggeber stellt die Lawflow GmbH von sämtlichen Forderungen frei, die von Dritten aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers gegen sie erhoben werden.

## 4. Pflichten der Lawflow GmbH

- 4.1. Die Lawflow GmbH verpflichtet sich, übergebene Aufträge unverzüglich zu bearbeiten, den Auftraggeber über die veranlassten Maßnahmen zu informieren und eingehende

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zahlungen sowie sonstiges Fremdgeld innerhalb von 7 Werktagen auszukehren. Die Informationen werden über die Lawflow-eAkte zur Verfügung gestellt.

- 4.2. Die übergebenen Daten und Dokumente werden gem. den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze gespeichert und verarbeitet. Die hiermit befassten Mitarbeiter sind entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen unterworfen.
- 4.3. Abgeschlossene Akten einschließlich sämtlicher Daten und Dokumente werden für die Dauer von fünf Jahren archiviert. Sofern längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen existieren, sind diese maßgeblich.
- 4.4. Der Auftraggeber hat das Recht, Kopien abgeschlossener Akten zu verlangen. Daten und Dokumente, die der Auftraggeber über die Online-Plattform einsehen kann, sind hiervon ausgenommen.
- 4.5. Erwirkte, aber noch nicht realisierte Titel werden nach Abschluss des Auftrags im Original an den Auftraggeber übersendet, sofern diese nicht in die Dauerüberwachung eingestellt werden.
- 4.6. Die Lawflow GmbH erklärt, über eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von € 250.000 pro Schadensfall zu verfügen.

### 5. Vergütung und Abtretung

- 5.1. Die Lawflow GmbH erbringt ihre Leistungen analog der gesetzlichen Vergütung der Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- 5.2. Im Rahmen des Inkassoverfahrens trägt die Lawflow GmbH das volle Risiko der Durchsetzbarkeit des Kostenerstattungsanspruchs, soweit der Schuldner die entstandenen Kosten als Verzugschaden zu erstatten hat. Im Gegenzug stellt der Auftraggeber die fälligen und vom Schuldner vereinnahmten Verzugszinsen als zusätzliche Inkassovergütung zur Verfügung.
- 5.3. Gleiches gilt für die Vereinbarung und Überwachung von Ratenzahlungsvereinbarungen. Die hierfür anfallenden Gebühren werden direkt mit dem Schuldner ausgehandelt bzw. diesem analog dem RVG in Rechnung gestellt.
- 5.4. Auslagen, insbesondere Auskunfts-, Recherche- und Gerichtskosten, sind vom Auftraggeber stets zu erstatten. Die Kosten richten sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis.
- 5.5. Sämtliche Preisangaben verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist.
- 5.6. Für den Fall, dass sich der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht in Verzug befunden oder die Forderung nicht bestanden hat sowie im Falle einer willkürlichen Einstellung eines Verfahrens durch den Auftraggeber behält sich Lawflow die Abrechnung der vollen gesetzlichen

Gebühren analog dem RVG vor. Willkürlich ist die Verfahrenseinstellung, wenn sie nicht durch die endgültig feststehende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder aus einem anderen sachlichen Grund geboten ist.

- 5.7. Bei Lawflow oder dem Auftraggeber direkt eingehende Zahlungen des Schuldners werden im Verhältnis zum Auftraggeber (in dieser Reihenfolge) auf Auslagen, Verzugszinsen (Honorar), Hauptforderung (Fremdgeld) und Inkassogebühren verrechnet. Soweit die Verrechnung auf die Hauptforderung erfolgt, tritt der Auftraggeber die gegen den Schuldner bestehenden Ansprüche, die Gegenstand des jeweiligen Verfahrens sind oder aus diesem resultieren, im Voraus an die Lawflow GmbH ab. Die Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Verfahrensbeendigung. Diese tritt ein, wenn die Forderung im gerichtlichen Mahnverfahren streitig wird oder in einem früheren Verfahrensstadium eine vom Auftraggeber definierte Bedingung für die Verfahrenseinstellung eintritt (z.B. Höhe der Hauptforderung für einen bestimmten Verfahrensschritt). Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Auftraggeber sämtliche Auslagen zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem planmäßigen Verfahrensablauf anfallen.
- 5.8. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Soweit sie reicht, verpflichtet sich der Auftraggeber, an der streitigen Durchsetzung der Forderung durch die Lawflow GmbH mitzuwirken, insbesondere sämtliche Daten und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die hierfür erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ggf. entstehende Personal- und Materialkosten trägt der Auftraggeber selbst.

### 6. Abrechnung

- 6.1. Die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege über einen externen Dienstleister. Die Rechnungen sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, entsprechen den Anforderungen des § 14 Abs. 3 UStG und werden per E-Mail an die für diesen Zweck angegebene Adresse übersendet. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die für die Rechnungsstellung erforderlichen Daten an den Signatur-Dienstleister übergeben und von diesem verarbeitet werden. Persönliche Daten des Schuldners sind hiervon nicht betroffen.
- 6.2. Die Abrechnung erfolgt in der Regel nach Abschluss des Verfahrens. Die Lawflow GmbH behält sich jedoch vor, verauslagte Kosten für Fremdleistungen zu einem früheren Zeitpunkt abzurechnen bzw. anzufordern.
- 6.3. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass fällige Zahlungen im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 7. Datenübergabe an die Kooperationsanwälte

- 7.1. Sofern die Übergabe eines Verfahrens an die Kooperationskanzlei zum Zwecke der Durchführung des streitigen Verfahrens allgemein oder für den Einzelfall vereinbart ist, willigt der Auftraggeber ein, dass Lawflow der Kanzlei sämtliche Daten und Dokumente zugänglich macht, die hierfür erforderlich sind. Die Anwälte sind von der Schweigepflicht gegenüber der Lawflow GmbH entbunden. Diese Erklärung kann jederzeit gegenüber Lawflow und / oder den Kooperationsanwälten widerrufen werden.
- 7.2. Der Vertragsschluss mit der Kooperationskanzlei erfolgt ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dieser. Die Lawflow GmbH erbringt diesbezüglich lediglich Vermittlungsleistungen, für die keinerlei Provisionen oder sonstige Vergütungen geleistet werden.

### 8. Kündigung

- 8.1. Diese Vereinbarung kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Verfahren werden entsprechend der Ziff. 5.6 abgerechnet, falls der Auftraggeber die Fortsetzung nicht ausdrücklich wünscht.
- 8.2. Lawflow ist zur Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende berechtigt. Hiervon unberührt bleibt das Recht, Aufträge im Einzelfall ohne Angabe von Gründen abzulehnen sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder in Vermögensverfall gerät.
- 8.3. Erfolgt die Kündigung durch Lawflow aus wichtigem Grund, werden sämtliche laufenden Verfahren eingestellt und analog dem RVG abgerechnet. Andernfalls werden laufende Akten bis zu deren planmäßiger Beendigung weiterbearbeitet und nach Ablauf der Kündigungsfrist keine neuen Aufträge mehr angenommen.

### 9. Haftung

- 9.1. Die Lawflow GmbH haftet für das Handeln ihrer Organe und sonstigen Vertreter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.2. Die Haftung ist auf typische und vorhersehbare Schäden und der Höhe nach auf € 250.000 pro Schadensfall beschränkt.
- 9.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und bei Personenschäden.
- 9.4. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### 10. Nebenabreden, Schriftform

- 10.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ebenso der Schriftform wie die Aufhebung der Schriftformklausel.

### 11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 11.2. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Stuttgart vereinbart.

### 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht.
- 12.2. Lawflow behält sich vor, die Geschäftsbedingungen bei Bedarf zu ändern. Der Auftraggeber wird hiervon mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten der geänderten Fassung informiert und kann deren Geltung in schriftlicher Form (Brief / Telefax) widersprechen. Sofern ein Widerspruch erfolgt, werden laufende Verfahren zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt.